

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Erziehungshilfe und sonstigen Einrichtungen mit Angeboten über Tag und Nacht nach § 45 SGB VIII

Ansprechpartner:  
Peter Dittrich

Kreis/Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
in Westfalen Lippe

Tel.: 0251 591-3606  
Fax: 0251 591-6501  
E-Mail: peter.dittrich@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

VPK-Landesverband NRW e.V.

Az.: 50 60

Münster, 01.04.2010

## Rundschreiben Nr. 11 / 2010

### **Neues Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe und sonstigen Einrichtungen mit Angeboten über Tag und Nacht nach § 45 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen. Am 16. Juli 2009 sind sie als „Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. **Sie treten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.**

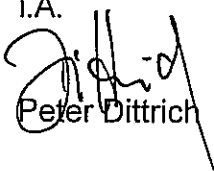
Für die Kinder- und Jugendhilfe ist besonders der neue § 30 a BZRG relevant. Damit hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig seien. Nach geltendem Recht erscheinen im Führungszeugnis Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. In diesem sind auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen.

Ich bitte daher, bei beabsichtigten **Beschäftigungen ab dem 01. Mai 2010** die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren. (siehe Rundschreiben Nr. 46 / 2008)

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung von der Beschäftigungsstelle vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle ein solches zu verlangen, vorliegen. Ein Musterschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde füge ich diesem Rundschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Peter Dittrich

Weitere Rundschreiben, Arbeitshilfen und Informationen finden Sie auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen [www.lwl.org/heim](http://www.lwl.org/heim) unter dem Punkt: Materialien

Name und Anschrift der Einrichtung:

Ort/ Datum

.....

.....

.....

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau.....

geb. am:.....

in.....

ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Unterschrift:  
Einrichtung/Träger